

3257

Strafverfahren. Zuständig zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit einer Einsprache ist das Verhöramt. Die Einsprachefrist beginnt mit der "Zustellung", nicht mit der Aushändigung (Art. 11, 39 ff., 180 StPO).

1. Der Rekurrent wirft die Frage auf, ob das Verhöramt funktionell zuständig sei, das Nichteintreten auf die Einsprache zu verfügen. Er verweist diesbezüglich auf die unterschiedlichen Lösungsvorschläge in der ersten und in der zweiten Auflage des Kommentars zur ausserrho-dischen Strafprozessordnung und ist der Meinung, über die Rechtzeitigkeit der Einsprache habe das Kantonsgericht zu entscheiden.

a) Entgegen der Auffassung von *Bänziger/Stolz* (1980, Bem. zu Art. 180 Abs. 1 StPO), besteht eine ständige, wohl bis auf das Inkrafttreten der Strafprozessordnung zurückgehende Praxis des Verhöramtes, nach welcher dieses selbst über die Rechtzeitigkeit einer Einsprache entscheidet und nötigenfalls eine rekursfähige Verfügung erlässt. Die Staatsanwaltschaft ist schon mehrfach, erstmals am 2. Mai 1979, auf entsprechende Rekurse eingetreten und hat damit wenigstens indirekt die Zuständigkeit des Verhöramtes bestätigt. Nach Kenntnis der Staatsanwaltschaft ist denn auch noch nie dem Kantonsgericht die Vorfrage der Rechtzeitigkeit einer Einsprache unterbreitet worden.

b) Für diese Praxis gibt es gute, gegenüber den Argumenten von *Bänziger/Stolz* eindeutig überwiegende Gründe. Die Einsprache ist nämlich kein devolutives Rechtsmittel und führt nicht automatisch zur Überprüfung der Sache durch eine höhere Instanz (was auch *Bänziger/Stolz*, Bem. zu Art. 180 StPO anerkennen). Die Einsprache bewirkt, dass das Verfahren weitergeht, als ob nie eine Strafverfügung bestanden hätte. Die Einsprache "beseitigt die Strafverfügung und setzt das Verfahren in den vorherigen Stand" (*Bänziger/Stolz/Kobler* [1992], N. 1 zu Art. 180 StPO). Auf die Einsprache hin können weitere Ermittlungen folgen oder nicht, und das Verfahren kann in der Folge durch neue Strafverfügung, durch Einstellungsverfügung oder durch Überweisungsverfügung erledigt werden. Der Erlass einer neuen Strafverfügung und die Einstellung des Verfahrens kommen denn auch weit häufiger vor als die Überweisung zur gerichtlichen Beurteilung. Unter diesen Umständen verbietet es sich von selbst, *Bänziger/Stolz* zu fol-

gen, müsste ja sonst das Kantonsgericht in einer Mehrzahl von Fällen nach Feststellung der Gültigkeit einer Einsprache das Verfahren in die Untersuchung zurückweisen.

c) Die verhörämtliche Praxis entspricht im übrigen auch den Bedürfnissen der Beschuldigten. Bejaht das Verhöramt die Gültigkeit einer Einsprache, so kann es in einem einfachen, bürgerfreundlichen Verfahren fehlerhafte Beurteilungen durch eine berichtigte Strafverfügung oder gar eine Einstellung des Verfahrens korrigieren. Verneint es die Gültigkeit, so kann der Betroffene diesen Standpunkt in einem einfachen, schriftlichen und kostengünstigen Verfahren klären lassen. Dieser Rechtsschutz ist der recht einfachen Fragestellung angemessen und ist weder konventions- noch verfassungswidrig.

d) Daran kann auch der Umstand nichts ändern, dass die Strafprozessordnung keine ausdrückliche Zuständigkeit des Verhöramtes für eine entsprechende Nichteintretensverfügung nennt, ebensowenig wie die vom Rekurrenten angerufene Tatsache, dass Art. 11 StPO von der Beurteilung der Einsprachen durch das Kantonsgericht spricht. Der II. Abschnitt der Strafprozessordnung skizziert die Zuständigkeitsordnung nur grob und ist alles andere als vollständig. Das Verhöramt erlässt immer wieder Verfügungen, die nicht ausdrücklich vom Gesetz genannt sind (z.B. Ablehnung eines Wiederaufnahmegesuches [Art. 157 StPO und *Bänziger/Stolz/Kobler* N. 3 dazu], Nichteintreten auf eine verspätete Zivilforderung [vgl. Art. 56 StPO], Verfügungen im Rahmen der Hausordnung des Untersuchungsgefängnisses [Zuständigkeit nach *Verordnung*, nicht nach Gesetz] und dergleichen). Im übrigen könnte man die Argumentation des Rekurrenten auch umkehren und dem Verhöramt beliebt machen, bei verspäteter Einsprache gegenüber dem Beschuldigten überhaupt nichts mehr zu unternehmen, sondern (intern) die Rechtskraft zu bescheinigen und die Sache auf sich beruhen zu lassen, bis der Betroffene allenfalls mit einer Rechtsverweigerungs- oder Verzögerungsbeschwerde reagiert. Dass damit niemandem gedient wäre, liegt auf der Hand.

Es ist somit festzuhalten, dass das Verhöramt zu Recht die Frage der Gültigkeit, namentlich der Rechtzeitigkeit der Einsprache, geprüft und entschieden hat.

2. Der Rekurrent macht geltend, für den Beginn der Rekursfrist sei die polizeiliche Zustellung massgeblich. Das Gesetz spreche in diesem

Zusammenhang vom "Empfang der Strafverfügung", nicht von deren "Zustellung". Damit greift er die ständige Praxis der Strafverfolgungsbehörden an, nach welcher "Empfang" hier das gleiche bedeutet wie Zustellung im Sinne von Art. 39 ff. StPO (vgl. *Bänziger/Stolz/Kobler* [1992], N. 3 zu Art. 180 StPO). Er leitet insbesondere aus der gesetzessprachlichen Differenz etwas ab, muss dabei aber gegen sich gelten lassen, dass das Gesetz dort, wo es eine Frist an die faktische Aushändigung anknüpft, den Ausdruck "Übergabe" benützt (vgl. Art. 177 Abs. 1 StPO). Es gibt denn auch - ausser beim Verfahren gegen Abwesende, wo es darum geht, dass ohne rechtliches Gehör entschieden wurde - keinen vernünftigen Grund dafür, dass der Adressat einer Einstellungsverfügung oder eines gerichtlichen Urteils eine andere Rechtsstellung einnehmen sollte als derjenige einer Strafverfügung. Vielmehr drängt es sich auf, alle Erkenntnisse, welche dazu geeignet sind, ein Verfahren endgültig abzuschliessen, bezüglich der Zustellung gleich zu behandeln.

StA 20.07.1994

3258

Strafverfahren. Im Bereich des Verwaltungsstrafrechts ist die Verwaltung nicht Geschädigte und damit nicht zur Ergreifung von Rechtsmitteln legitimiert (Art. 54 Abs. 1, Art. 198 Ziff. 5 StPO).

Das Verhöramt hat eine im Zusammenhang mit einer Gewässererschmutzung in einem Werkstattbetrieb angehobene Strafuntersuchung eingestellt. Die Staatsanwaltschaft trat auf einen dagegen erhobenen Rekurs der Kantonalen Umweltschutz- und Energiedirektion nicht ein, aus folgenden Erwägungen:

1. Die Rekurrentin anerkennt, dass die Strafprozessordnung ihr nicht ausdrücklich eine Rechtsmittelbefugnis zugesteht. Ihre Hinweise, welche sich im wesentlichen auf Art. 54 StPO beziehen, lassen jedoch erkennen, dass sie sich als Geschädigte im Sinne der angeführten Bestimmungen sieht. Eine andere Begründung ihrer Legitimation kommt denn auch nicht in Frage, regelt ja Art. 198 StPO nach seinem Wortlaut